



# Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060

Leitfaden für die mit der Bewirtschaftung von EFRE-Mitteln betrauten Stellen als Arbeitsanleitung für  
die Klimaverträglichkeitsprüfung in Berlin

Stand: 23.02.2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	1
2. Grundlagen.....	2
3. Definition von Infrastrukturen .....	2
4. Prüfung und Sicherung der Klimaverträglichkeit .....	3
4.1 Säule 1: Klimaneutralität.....	3
4.1.1 Konzept .....	3
4.1.2 Phase 1 - Prüfung.....	5
4.1.3 Phase 2 - Detaillierte Analyse .....	9
4.1.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle.....	9
4.2 Säule 2: Klimaresilienz .....	10
4.2.1 Konzept .....	10
4.2.2 Phase 1 - Prüfung.....	11
4.2.3 Phase 2 – Detaillierte Analyse .....	11
4.2.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle.....	12

## **1. Einführung**

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 klimaverträglich sein.

Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Es schafft die Grundlage, Projekte für die Förderung auszuwählen, die mit dem Übereinkommen von Paris und den Klimazielen der Union bzw. den noch ambitionierteren Zielen von Deutschland bzw. Berlins vereinbar sind.

Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung des Klimawandels bzw. Klimaneutralität, Anpassung an den Klimawandel bzw. Klimaresilienz) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert. Die detaillierte Analyse erfolgt vorbehaltlich des Ergebnisses der Screening-Phase, was zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beiträgt.

## 2. Grundlagen

Als Grundlagen für die Prüfung der Klimaverträglichkeit werden folgende Rechtsgrundlagen bzw. Leitlinien herangezogen:

- Artikel 2 Nummer 41 Verordnung (EU) 2021/1060
- Artikel 2 Nummer 42 Verordnung (EU) 2021/1060
- Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060
- Technische Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 (2021/C 373/01) vom 16.09.2021 (nachfolgend: Technische Leitlinien 2021-2027)
- Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen in Deutschland zu Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie berührte Gesetzesgebiete, wie Baurecht und Planungsrecht

Die Klimaverträglichkeitsprüfung wird auf Basis des Excel-Tools „*Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen*“ durchgeführt.

## 3. Definition von Infrastrukturen

Die Klimaverträglichkeitsprüfung ist auf Infrastrukturen anzuwenden, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen (Grundlage AfA Tabellen, BMF). Im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1060 wird zwischen Infrastrukturinvestitionen und produktiven Investitionen unterschieden (siehe u.a. Artikel 73 Absatz 2 Buchstaben d) und j)). Im Rahmen der Klimaverträglichkeitsprüfung sind Infrastrukturinvestitionen zu überprüfen. Dabei wird entsprechend den Definitionen in den EU-Verordnungen sowie den Abstimmungen mit der Europäischen Kommission der traditionelle Infrastrukturbegriff zugrunde gelegt.

Auf dieser Grundlage werden Infrastrukturinvestitionen wie folgt definiert:

- Gebäude, die der Gesellschaft dienen, die die Grundlage der Besiedlung durch den Menschen bilden und zur Unterstützung wirtschaftlicher und gemeinschaftlicher Aktivitäten oder zur Daseinsvorsorge dienen, wie beispielsweise Schulen, Kitas, Bildungsstätten, Verwaltungsgebäude, Stadthallen, Sporthallen, Bibliotheken, medizinische Versorgungseinrichtungen, Krankenhäuser, Hochschulgebäude, Museen oder andere öffentliche oder soziale Einrichtungen;
- naturbasierte Infrastrukturen im Kontext von Infrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, d.h. Umweltelemente, wie z.B. Gründächer, grüne Wände, grüne Räume, Entwässerungssysteme;
- Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen (z. B. Netze, Kraftwerke, Pipelines), Verkehr (Anlagen wie Straßen, Schienen, Häfen, Flughäfen oder Binnenschifffahrtsinfrastruktur, Lade- und Betankungsinfrastruktur), Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Mobilfunknetze, Datenleitungen, Datenzentren) und Wasser (z. B. (Ab-)Wasserleitungen, Speicherbecken, Abwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke);
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle (Sammelstellen, Sortier- und Recyclinganlagen, Verbrennungsanlagen und Deponien);
- sonstige materielle Vermögenswerte in einer größeren Bandbreite von Politikbereichen, die als Infrastruktur für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich Kommunikation, Notfalldiensten, Energie, Finanzen,

Lebensmitteln, Regierung, Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Forschung, Katastrophenschutz, Verkehr sowie Abfall, Abwasser oder Wasser;

Produktive Investitionen<sup>1</sup> sind nicht als Infrastrukturen zu betrachten. Die Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht nur für neue Infrastrukturen, sondern auch für die Sanierung, Umrüstung und den Ausbau bestehender Infrastrukturen durchzuführen.

Für Vorhaben im spezifischen Ziel 2.4 „Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen“ ist keine Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## 4. Prüfung und Sicherung der Klimaverträglichkeit

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit gliedert sich in zwei Säulen. Säule 1 untersucht, ob das zur Förderung vorgeschlagene Projekt mit den europäischen und nationalen Klimazielen in Einklang steht (Klimaneutralität). Säule 2 überprüft die Anpassung des geplanten Projekts an den Klimawandel (Klimaresilienz). Die Säulen stellen immer auf ein typisches Betriebsjahr ab.

### 4.1 Säule 1: Klimaneutralität

#### 4.1.1 Konzept

Das Verfahren zur Prüfung des Vorhabens auf Vereinbarkeit mit dem Ziel der Klimaneutralität folgt grundsätzlich den Technischen Leitlinien 2021 - 2027. Die Prüfung kann im Kontext der weiteren umweltrelevanten Prüfungen stattfinden.

Das Verfahren gliedert sich in folgende Stufen, die im Anschluss erläutert werden. **Die/der Antragstellende trägt seine Angaben ggf. mit Unterstützung eines/r Experten/in in das gesonderte Excel-Tool „Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen“ ein:**

---

<sup>1</sup> Gemäß Erwägungsgrund 38 der Verordnung (EU) 2021/1058 sind **produktive Investitionen** im Rahmen der EFRE-Förderung **Investitionen** in Anlagegüter oder immaterielle Wirtschaftsgüter für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen. Im EFRE schließt dies auch produktive Investitionen für die in Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/1058 genannten Zwecke ein.

(Hinweis: Die Schritte sind in der Reihenfolge angeführt, wie sie im Entscheidungsbaum logisch nacheinander angeordnet sind)

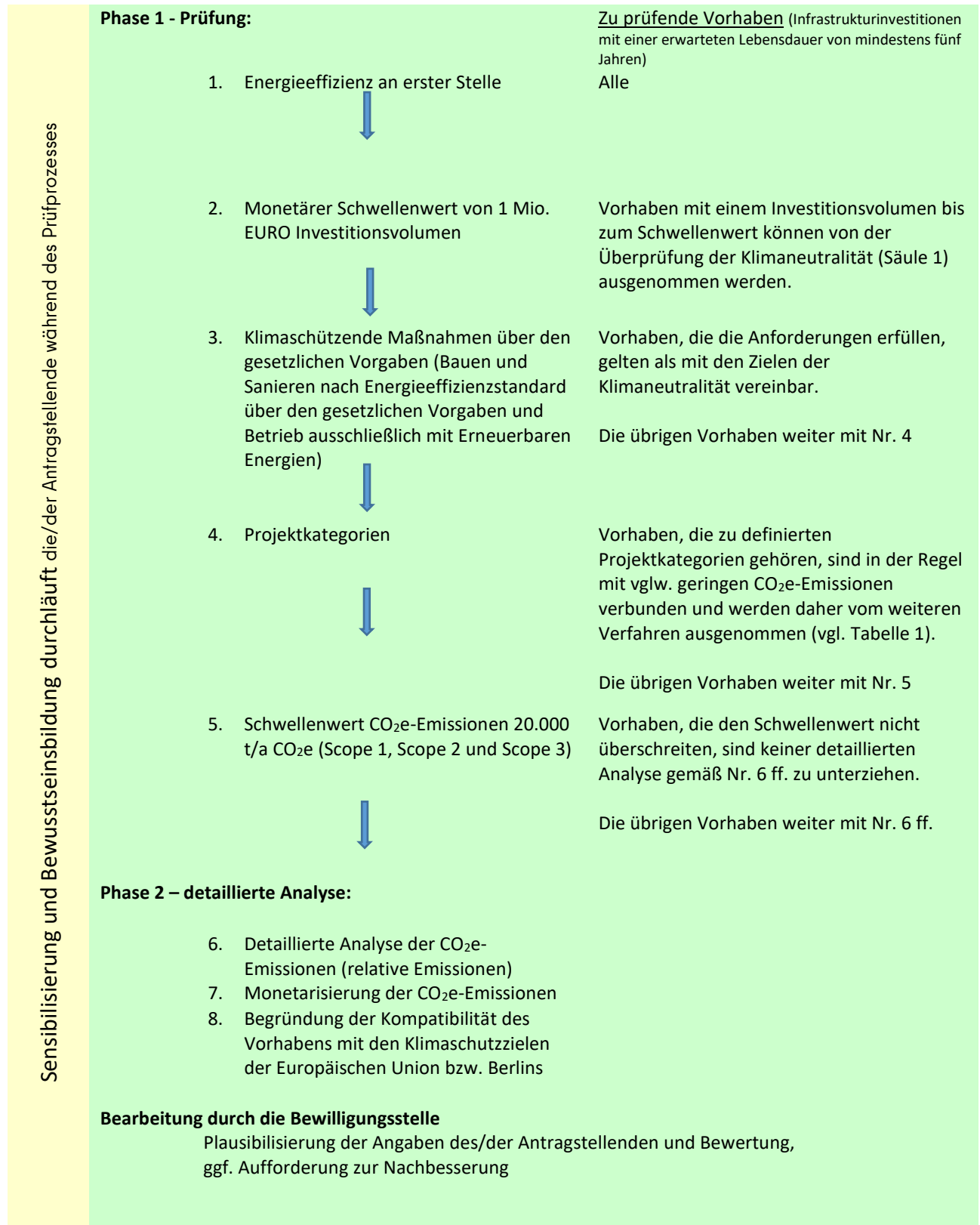


Abbildung 1 – Stufen des Verfahrens zur Prüfung auf Klimaneutralität (Säule 1)

## 4.1.2 Phase 1 - Prüfung

### 1) Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

Mit dem zentralen europäischen Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ soll die sichere, nachhaltige, wettbewerbsfähige und erschwingliche Energieversorgung in der Europäischen Union sichergestellt werden. Dies bedeutet für die Vorhaben eine größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung.

Der/die Antragstellende wird aufgefordert, detailliert zu erläutern und nachzuweisen, wie er dem Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ Rechnung trägt. Die Inanspruchnahme einer Energieberatung wird hierbei empfohlen.

Folgende Fragen sind dabei zu beantworten:

- Wie sorgen Sie dafür, dass Ihr Projekt so wenig Energie wie möglich benötigt?
- Planen Sie bspw. ein KfW-Effizienzhaus und/ oder orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)?
- Verwenden Sie die „beste verfügbare Technik“?
- Können Sie anfallende Abwärme nutzen?

### 2) Schwellenwert Projektkosten

Es wird ein monetärer Schwellenwert bezüglich der Projektkosten in Höhe von 1 Mio. EUR (förderfähige Gesamtkosten ohne Personalkosten) angewandt, um das Verhältnismäßigkeitsprinzip umzusetzen und unverhältnismäßigen administrativen Aufwand mit der Ermittlung der Treibhausgas (THG)-Emissionen zu vermeiden.

### 3) Klimaschützende Maßnahmen über den gesetzlichen Vorgaben

#### a) Bauen nach Energieeffizienzstandards über den gesetzlichen Vorgaben

Vorhaben, die schwerpunktmäßig Maßnahmen an Gebäuden umfassen und die Energieeffizienzstandards einhalten, die über den gesetzlich vorgeschriebenen Standard hinausgehen, werden von der detaillierten Prüfung ausgenommen. Für energetische Sanierungen ist dies derzeit das Effizienzhaus/-gebäude 55<sup>2</sup>. Das Hinausgehen über den derzeitigen Standard bestätigt zugleich nochmals die Einhaltung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“. Die Gebäude mit diesen Effizienzstandards haben sehr geringe THG-Emissionen, sodass sie deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 t CO<sub>2</sub>e/Jahr liegen.

#### b) Betrieb der Infrastruktur ausschließlich auf Basis Erneuerbarer Energien

Wird eine Infrastruktur ausschließlich auf Basis von Erneuerbaren Energien betrieben, ist eine detaillierte Betrachtung des Vorhabens nicht notwendig, da die vermiedenen Emissionen die verursachten THG-Emissionen bei weitem überwiegen. Vorausgesetzt, dass das Prinzip „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wurde, ist mit dem ausschließlichen Betrieb einer Infrastruktur auf Basis Erneuerbarer Energien ein hohes Maß an Klimaschutz sichergestellt, was sich nur noch durch weiterführende Suffizienzmaßnahmen steigern ließe. Eine zusätzliche Belastung des Planungsprozesses durch eine detaillierte Prüfung erscheint vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig.

<sup>2</sup> <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-fuer-effiziente-Gebäude/>

### Prüf- und Entscheidungsebene

Projekte, die mindestens eine der Anforderungen a) oder b) erfüllen, gelten als mit den Zielen der Klimaneutralität verträglich und müssen daher keiner weiteren Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Zielen der Klimaneutralität unterzogen werden. Die Prüfschritte 4 und 5 sowie die Phase 2 (detaillierte Analyse) entfallen damit.

Werden Vorgaben zu a) und/ oder b) auf Ebene der Förderrichtlinie/ Verwaltungsvorschrift getroffen, so wird die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen der Antragsprüfung überprüft. Einer weiteren Prüfung des Projekts im Rahmen der Säule Klimaneutralität der Klimaverträglichkeitsprüfung bedarf es dann nicht mehr.

## 4) Projektkategorien

Die Technischen Leitlinien 2021 - 2027 nehmen eine Einstufung der Projektkategorien vor (Tabelle 2 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027), inwieweit eine vertiefte Prüfung auf Klimaneutralität durchzuführen ist. Da diese Tabelle nicht alle für die EFRE-Förderung relevanten Projektkategorien umfasst, wurden weitere Projektkategorien auf der Grundlage der EFRE-Programme von Deutschland und Österreich identifiziert und berücksichtigt. Wenn das Vorhaben folgenden Projektkategorien zuzuordnen ist, so ist eine Prüfung des Vorhabens auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Klimaneutralität vorzunehmen bzw. nicht vorzunehmen.:

Tabelle 1 Einstufung der Projektkategorien

lfd. Nr.	Projektkategorie
<b>A Projektkategorien, für die <u>keine</u> Bewertung der Klimaneutralität erforderlich ist (Negativliste)</b>	
1	Telekommunikationsdienste
2	Trinkwasserversorgung
3	Regenwasser- und Abwassersammelnetze
4	Kleine Einrichtungen für die industrielle Abwasserbehandlung und die kommunale Abwasserbehandlung
5	Grundstückerschließungen
6	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen
7	Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (ohne Rechenzentren <sup>3</sup> )
8	Arzneimittel und Biotechnologie
9	Erneuerbare Energiequellen
10	Verkehr auf Basis erneuerbarer Energieträger (z.B. grüner Wasserstoff)
11	Lade- und Betankungsinfrastruktur auf Basis erneuerbarer Energieträger
12	Infrastruktur für Radverkehr und Fußgänger
13	Anlagen zum Schutz gegen Hochwasser- und Georisiken
14	Fließgewässerentwicklung und Renaturierung von Mooren
15	Nachhaltige Landnutzung und Forstwirtschaft sowie naturbasierter Klimaschutz und Erstaufforstung und den Umbau von Wäldern zu klimaangepassten Wäldern
16	Flächenrevitalisierung und Altlastensanierung mit grüner Nachnutzung
17	Infrastrukturinvestitionen für den Dienstleistungsbereich
18	Kunst, Kultur, Unterhaltung, Kreativwirtschaft und Tourismus
19	Naturbasierte Infrastrukturen (u.a. grüne Infrastrukturen), die nicht in Verbindung mit Gebäudemaßnahmen stehen
20	Einrichtung, Ausbau und qualitative Aufwertung von Informationseinrichtungen (ohne Gebäudeneu- oder -ausbau) und zielgruppenspezifischen Naturschutzbildungsangeboten sowie Naturbeobachtungsmöglichkeiten, Besucherlenkung (Lehrpfade, Ausstellungen u. ä.)

<sup>3</sup> Rechenzentren werden aufgrund ihres hohen Energiebedarfs der Gruppe B zugeordnet.

21	Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, die die Biodiversität verbessern und geeignet sind, Wasserhaushalt und Klima positiv zu beeinflussen
22	niedrigschwellige investive Maßnahmen zur Förderung der Inklusion (wie Rampen, Schilder in leichter Sprache, Braille-Beschriftungen, Audioinformationen)
23	Vorhaben zur Verbesserung des Insektenschutzes und der Erlebbarkeit des Sternenhimmels durch Reduzierung der Lichtverschmutzung (Dark Sky-Vorhaben)
24	Investitionen im Rahmen anwendungsorientierter Forschung zu moorschonenden und treibhausgasreduzierenden Wirtschaftsweisen und der Entwicklung und Erprobung von Produktions- und Verwertungsverfahren für Erzeugnisse aus moorschonender Bewirtschaftung.
25	Investitionen in die Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten.
26	Gestaltung und Belebung von öffentlich, frei zugänglichen Räumen und Plätzen sowie Revitalisierung von Gebäuden (ohne Gebäudeneubau), mit einem Beitrag für den Klimaschutz fördernde Maßnahmen, sofern diese auf der Grundlage von integrierten territorialen Strategien zur nachhaltigen Stadt- oder Regionalentwicklung gefördert werden.
27	Neue und flexible Nutzungen für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude (ohne Gebäudeneubau), mit einem Beitrag für den Klimaschutz fördernde Maßnahmen; Ausnahme für Säule 2 nur, sofern die Vorhaben auf der Grundlage von integrierten territorialen Strategien zur nachhaltigen Stadt- oder Regionalentwicklung gefördert werden
28	Investitionen zur Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen, z.B. durch Begrünung, Flächenentsiegelung oder die ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen
<b>B Projektkategorien, für die eine Bewertung der Klimaneutralität erforderlich ist (Positivliste)</b>	
1	Deponien für Siedlungsabfälle
2	Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle
3	Große Kläranlagen
4	Herstellendes Gewerbe
5	Chemikalien und Raffination
6	Bergbau und Grundmetalle
7	Zellstoff- und Papierindustrie
8	Straßen- und Schieneninfrastruktur <sup>4</sup> , Stadtverkehr
9	Häfen und Logistikplattformen
10	Stromübertragungsleitungen
11	Rechenzentren
12	Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Brennstoffen
13	Zement- und Kalkherstellung
14	Glasproduktion
15	Wärme- und Stromerzeugungsanlagen
16	Fernwärmenetz
17	Anlagen zur Verflüssigung und Wiederverdampfung von Erdgas
18	Gas-Fernleitungsinfrastruktur
19	Jede andere Kategorie oder Größenordnung von Infrastrukturprojekten, bei denen die absoluten und/oder relativen Emissionen 20.000 Tonnen CO <sub>2</sub> e/Jahr (positiv oder negativ) (siehe Tabelle 7) überschreiten könnten

<sup>4</sup> Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und zur Minderung des Lärms des Schienengüterverkehrs können ausgenommen werden.

## 5) Ermittlung der absoluten Treibhausgasemissionen

Infrastrukturprojekte mit absoluten Treibhausgasemissionen von über 20.000 t/a CO<sub>2</sub>e (positiv oder negativ) müssen sowohl Phase 1 (Prüfung) als auch Phase 2 (detaillierte Analyse) des Verfahrens zur Sicherung der Klimaverträglichkeit durchlaufen. Für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>e-Emissionen werden Scope 1, 2 und 3 ermittelt. Dazu werden Angaben eines durchschnittlichen Betriebsjahres herangezogen. Bei der Ermittlung der Scopes handelt es sich um die THG-Emissionen, die durch das Infrastrukturvorhaben entstehen (THG-Emissionen nach bzw. mit der Maßnahme).

Scope 1 - Direkte Treibhausgasemissionen entstehen physisch aus Quellen, die von dem Vorhaben betrieben werden. Darunter fallen zum Beispiel Emissionen, die aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, durch industrielle Prozesse und diffuse Emissionen wie Kältemittel- oder Methanaustritt entstehen. Als Grundlage dienen die Emissionsfaktoren nach Gebäudeenergiegesetz (GEG, Anlage 9 zu § 85 Absatz 6).

Scope 2 - Indirekte Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit Energie (Strom, Heizung, Kühlung und Dampf), die von dem Vorhaben verbraucht, aber nicht erzeugt wird. Diese werden einbezogen, weil das Vorhaben den Energieverbrauch etwa durch Verbesserung seiner Energieeffizienzmaßnahmen oder durch Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Quellen direkt kontrollieren kann. Als Grundlage dienen die Emissionsfaktoren nach Gebäudeenergiegesetz (GEG, Anlage 9 zu § 85 Absatz 6).

Scope 3 - Sonstige indirekte Treibhausgasemissionen, die als Folge der Vorhabenaktivität betrachtet werden können (z. B. Emissionen aus der Produktion oder Gewinnung von Rohstoffen oder Ausgangsstoffen und Fahrzeugemissionen aus der Nutzung der Straßeninfrastruktur, einschließlich Emissionen aus dem Stromverbrauch von Zügen und Elektrofahrzeugen). Zu betrachten sind hier Emissionen, die aus der Nutzung der Infrastruktur durch Andere (u. a. Lieferanten, Kunden, Mitarbeitende, Entsorgungsunternehmen) entstehen. Für weitere Informationen zur Kalkulation von Scope 3-Emissionen siehe bspw. Tabelle 1 in "Technical Guidance for Calculating Scope 3 Emissions" des Greenhouse Gas Protocol

([https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Scope3\\_Calculation\\_Guidance\\_0.pdf](https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/Scope3_Calculation_Guidance_0.pdf)). Zur Berechnung der Scope 3 Emissionen kann z. B. das Programm <https://ecocockpit.de/> verwendet werden.

Liegen die erwarteten absoluten Treibhausgasemissionen **unterhalb** von 4.000 t CO<sub>2</sub>e/Jahr (Scope 1 und 2) bzw. 20.000 t CO<sub>2</sub>e/Jahr (Scope 1, 2 und 3), so ist keine weitere Prüfung des Vorhabens auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Klimaneutralität vorzunehmen.

Liegen die erwarteten absoluten Treibhausgasemissionen **oberhalb** von 4.000 t CO<sub>2</sub>e/Jahr (Scope 1 und 2) bzw. 20.000 t CO<sub>2</sub>e/Jahr (Scope 1, 2 und 3), so sind die weiteren Prüfschritte durchzuführen.

Die Unterlagen, aus denen die Berechnung hervorgeht, sind der Prüfung beizufügen. Aus diesen sollten auch die gewählte Bilanzgrenze sowie die berücksichtigten Emissionskategorien in Scope 3 ersichtlich sein.



### 4.1.3 Phase 2 - Detaillierte Analyse

#### 6) Szenario mit und ohne Projekt

In der detaillierten Analyse müssen die relativen Treibhausgasemissionen, die sogenannte Emissionsdifferenz, angegeben werden. Die Szenarien „mit und ohne Vorhaben“ müssen in Bezug auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen erläutert werden.

#### 7) Monetarisierung der THG-Emissionen

Im nächsten Schritt sind die Treibhausgasemissionen für den Lebenszyklus des Vorhabens zu monetarisieren. Um die Kosten zu ermitteln, wird ein Schattenpreis für den Ausstoß einer Tonne CO<sub>2</sub> berechnet. Dabei können Schattenpreise aus nationalen Regelungen angesetzt werden, soweit diese höher sind als die Schattenpreise gemäß Tabelle 5 der Technischen Leitlinien 2021 - 2027.

Jahr	2020	2025	2030	2035	2040	2045	2050
EUR/ Tonne CO <sub>2</sub> e	80	165	250	390	525	660	800

#### 8) Kompatibilität mit Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes Berlin<sup>5</sup>

Es ist zu begründen, dass die erwarteten Treibhausgasemissionen der geplanten Infrastrukturinvestition in einer Weise begrenzt werden, die mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) und dem Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) vereinbar sind:

- a) Sind die erwarteten Emissionen kompatibel mit dem geforderten Rückgang der Emissionen bis 2030 (minus 70 Prozent ggü. 1990) bzw. bis 2040 (minus 90 Prozent ggü. 1990) bzw. 2045 Nettotreibhausgasneutralität und wie soll der Rückgang erreicht werden?
- b) Sollte die Infrastruktur eine Lebensdauer über das Jahr 2045 hinaus haben, muss die Klimaneutralität des Vorhabens, der Instandhaltung und der endgültigen Stilllegung gewährleistet sein. Darzulegen sind die diesbezüglichen Planungen und Konzepte. Sofern das Vorhaben weiterhin Emissionen produziert: Wie sollen diese kompensiert werden?

### 4.1.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle prüft das vom/von der Antragstellenden (ggf. mit Unterstützung durch Experten) befüllte Excel-Tool einschließlich der beigefügten Unterlagen auf Plausibilität. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung. Das ausgefüllte Excel-Tool einschl. beigefügter Unterlagen ist Bestandteil des Förderantrags.

Die Bewilligungsstelle bewertet das Ergebnis der Analyse des/der Antragstellenden im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Klimaneutralität des Bundes bzw. des Landes Berlin und damit die Förderfähigkeit des Projekts. Sie ist berechtigt, ggf. Nachbesserungen vom/von der Antragstellenden zu verlangen.

<sup>5</sup> Laut dem Eckpunktepapier der Bundesländer ist die Kompatibilität des Vorhabens mit den EU-Klimaschutzzielen zu begründen. Da der Maßstab für die Berliner Klimaschutzziele strenger ist als für die EU-Klimaschutzziele, ist keine Begründung für die Kompatibilität des Vorhabens mit den EU-Klimaschutzzielen erforderlich

## 4.2 Säule 2: Klimaresilienz

### 4.2.1 Konzept

In der zweiten Säule der Klimaverträglichkeitsprüfung ist das Vorhaben auf Klimaresilienz zu prüfen. Hierbei geht es um die Widerstandsfähigkeit des Vorhabens gegen extreme Wetter- und Klimaauswirkungen, die im Rahmen des Klimawandels zu erwarten sind. Als wesentliche Klimagefahren, die im Rahmen der Prüfung zu bewerten sind, wurden für Berlin identifiziert:

- Starkregen/ Überschwemmungen
- Hitze
- Dürre
- Sturm

Für die Säule der Klimaresilienz kommt kein Schwellenwert zur Anwendung. Es werden ebenfalls keine Ausschlüsse von Vorhaben über Projektkategorien definiert. Alle Infrastrukturvorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mehr als fünf Jahren durchlaufen das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Klimaresilienzprüfung.

Das Verfahren gliedert sich in folgende Stufen, die im Anschluss erläutert werden: Die/der Antragstellende trägt die Angaben ggf. mit Unterstützung eines/r Experten/in in das gesonderte Excel-Tool „Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen“ ein.

*(Hinweis: Die Schritte sind in der Reihenfolge angeführt, wie sie im Entscheidungsbaum logisch nacheinander angeordnet sind)*

<b>Phase 1 - Prüfung:</b>	<u>zu prüfende Vorhaben</u> (Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren)
1. Bewertung der jeweiligen Klimagefahr	Alle
2. Bewertung der Sensitivität	Alle
<b>Phase 2 – detaillierte Analyse:</b>	
3. Klimarisiken ohne Anpassungsmaßnahmen	
4. Anpassungsmaßnahmen	
5. Klimarisiko unter Berücksichtigung der Anpassungsmaßnahmen	
6. Gesamtschätzung	
<b>Bearbeitung durch die Bewilligungsstelle</b>	
Plausibilisierung der Angaben der/des Antragstellenden und Bewertung, ggf. Aufforderung zur Nachbesserung	

Abbildung 2 – Stufen des Verfahrens zur Prüfung auf Klimaresilienz (Säule 2)

## 4.2.2 Phase 1 - Prüfung

### 1) Bewertung der jeweiligen Klimagefahr am Standort des geplanten Vorhabens

Für die Klimagefahren Hitze, Dürre und Sturm wurde im zu bearbeitenden Excel-Tool „Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen“ bereits jeweils eine Einstufung vorgenommen, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Für die Klimagefahr „Überflutung“ wurde ebenfalls eine Voreinstufung festgelegt, allerdings ist zusätzlich eine standortbezogene Bewertung durch die/den Antragstellende/n vorzunehmen. Diese ist zu begründen. Hierfür sollen relevante Informationsquellen (Gefahrenkarten, Szenarien, etc.) herangezogen werden. Ein externer Dienstleister kann die/den Antragstellende/n bei der Bewertung der Klimagefahren beraten.

### 2) Bewertung der Sensitivität

Zur Beurteilung der Sensitivität sind die entsprechenden Leitfragen im Excel-Tool in Bezug auf die einzelnen Elemente der geplanten Infrastrukturinvestition auszufüllen. Ebenso sind die getroffenen Einschätzungen zu begründen.

Erläuterung:

- hohe Sensitivität: die Klimagefahr kann erhebliche Auswirkungen auf die Elemente der geplanten Infrastruktur haben;
- mittlere Sensitivität: die Klimagefahr kann leichte Auswirkungen auf die Elemente der geplanten Infrastruktur haben;
- niedrige Sensitivität: die Klimagefahr hat keine (oder unbedeutende) Auswirkungen.

## 4.2.3 Phase 2 - Detaillierte Analyse

### 1) Berechnung des Klimarisikos ohne Berücksichtigung möglicher Anpassungsmaßnahmen

Das Klimarisiko ohne Anpassungsmaßnahmen berechnet sich automatisch aus den Eingaben zum klimatischen Einfluss und zur Sensitivität.

### 2) Anpassungsmaßnahmen

Durch die/den Antragstellende/n ist darzulegen, welche Anpassungsmaßnahmen geplant sind bzw. bereits umgesetzt wurden, um die Risiken der entsprechenden Klimagefahren zu minimieren. Zudem ist darzustellen, welche Wirkung die Anpassungsmaßnahmen auf das Klimarisiko haben sowie in welchem Zeitraum die Anpassungsmaßnahmen wirksam werden.

### 3) Bewertung des Klimarisikos unter Berücksichtigung der Anpassungsmaßnahmen

Durch die/den Antragstellende/n ist darzulegen, welches Klimarisiko unter Berücksichtigung der Anpassungsmaßnahmen auf die Elemente der geplanten Infrastruktur besteht.

### 4) Gesamteinschätzung

Zuletzt ist durch die/den Antragstellende/n eine abschließende Gesamteinschätzung abzugeben.

#### **4.2.4 Prüfung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle**

Die Bewilligungsstelle prüft die vom/von der Antragstellenden vorgenommene Einstufung in Bezug auf die definierten Klimagefahren. Außerdem plausibilisiert und bewertet die Bewilligungsstelle, die vom/von der Antragstellenden vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, welche im geplanten Vorhaben umgesetzt werden sollen. Das ausgefüllte Excel-Tool einschließlich der ergänzenden Unterlagen ist Bestandteil des Förderantrags.

Die Bewilligungsstelle bewertet das Ergebnis der Analyse der/des Antragstellenden im Hinblick auf die Klimaresilienz des Vorhabens und damit die Förderfähigkeit des Projekts. Sie ist berechtigt, ggf. Nachbesserungen vom/von der Antragstellenden zu verlangen. Zur Minderung von Klimarisiken geplante und im Excel-Tool beschriebene Anpassungsmaßnahmen werden Bestandteil des Förderbescheids.